

	Staatlich anerkanntes Ev. Fachseminar für Pflegeberufe gGmbH Am Fernmeldeamt 15 45145 Essen	<b>Qualitätsmanagement- handbuch</b>	06_FB Einverständniserklärung praktische Prüfung
---	---	--	--

## Information

### zur Voraussetzung der Prüfungsteilnahme der pflegebedürftigen Person

Praktische Abschlussprüfungen müssen z.Z. direkt mit den zu pflegenden Personen durchgeführt werden. Um ein rechtlich abgesichertes Verfahren zu gewährleisten, ist folgendes wichtig:

- Die Teilnahme von pflegebedürftigen Personen an Prüfungen setzt deren Einwilligung voraus (im Fall von Kindern die Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters/in).
- Die pflegebedürftige Person entscheiden über die Teilnahme an Prüfungen grundsätzlich selbst. Dies bestätigen sie mit ihrer Unterschrift auf der Einverständniserklärung oder mündlich gegenüber zwei Zeugen.
- Die Betreuerin/der Betreuer darf **nicht** stellvertretend in eine Prüfungsteilnahme einwilligen.

Prämisse für eine Prüfungsteilnahme ist, dass die pflegebedürftige Person in der Lage ist, in die Prüfungsteilnahme einzuwilligen. Dies setzt voraus, dass verstanden wird, was in der geplanten Prüfung persönlich auf die Person zukommt (d.h. es muss vorab eine ausführliche Information erfolgen). Die pflegebedürftige Person muss Vor- und Nachteile für die eigene Situation abwägen, eine Entscheidung für oder gegen die Prüfungsteilnahme treffen können und diese dann entsprechend zum Ausdruck bringen.

Auch Menschen, die unter Betreuung stehen und in der Lage sind der Prüfungsteilnahme zuzustimmen, können dies in der Regel schriftlich erklären (s. umseitige Einverständniserklärung). Selbst durch eine Demenzerkrankung ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit einer Person nicht automatisch aufgehoben.

Darüber hinaus gibt es jedoch pflegebedürftige Personen, die zwar einwilligungsfähig sind, jedoch eine Einwilligung aufgrund von Erkrankungen nicht schriftlich erklären können. Bei diesen muss von Seiten der Pflegeeinrichtung schriftlich festgehalten werden, dass

- eine Information der Betroffenen ausführlich erfolgte,
- die Informationen verstanden wurden,
- eine Willensentscheidung auf der Basis der Informationen erfolgte.

Dies müssen zwei Personen mit ihrer Unterschrift bestätigen. Dabei sollten vorrangig Angehörige einbezogen werden und die Einwilligung bestätigen. Die zweite Person, die die Einwilligungsbestätigung unterschreibt, sollte eine Pflegefachkraft sein. Gibt es keine Angehörigen, muss die Einwilligung von zwei Pflegefachkräften bezeugt werden.

Dementsprechend können Prüfungen **nicht** an Wachkomapatienten durchgeführt werden.



Staatlich anerkanntes  
Ev. Fachseminar für  
Pflegeberufe gGmbH  
Am Fernmeldeamt 15  
45145 Essen

## Qualitätsmanagement- handbuch

06\_FB  
Einverständniserklärung  
praktische Prüfung

### Einverständniserklärung der pflegebedürftigen Person

Der Ausbildungsbetrieb hat mich darüber informiert, dass

Frau / Herr: .....

die o.g. Prüfung am: ..... ablegt.

Ich bin damit einverstanden, dass der Prüfling und die Prüfungskommission sich in meinen Räumen bzw. meinem Patientenzimmer aufhalten und der Prüfling unter Aufsicht von Pflegefachkräften Pflegemaßnahmen mit mir durchführt, die pflegerisch notwendig oder ärztlich angeordnet sind. Ich bin darüber informiert, dass ich diese Einwilligung jederzeit zurücknehmen kann.

Datum: .....

.....  
Unterschrift der pflegebedürftigen Person (bei Kindern die/der gesetzliche Vertreter/in)

### Alternativ: Bestätigung der Einwilligung der pflegebedürftigen Person

die Einrichtung hat

Frau / Herrn: .....

ausführlich darüber beraten, dass eine Auszubildende / ein Auszubildender eine Prüfung ablegt.

Sie / er ist damit einverstanden, dass sich die Prüfungskommission in ihren / seinen Räumen bzw. dem Patientenzimmer aufhält und der Prüfling Pflegemaßnahmen unter Aufsicht von Pflegefachkräften durchführt, die pflegerisch notwendig oder ärztlich angeordnet sind.

**Sie / er ist sich bewusst, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.**

Datum: .....

.....  
Unterschriften der zwei Zeugen – Angehörige/r und Pflegefachkraft (alternativ zwei Pflegefachkräfte)

(Stempel des Ausbildungsbetriebes)